

Auftraggeber: _____
PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____
Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
-Abt. Wasserwirtschaft-
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Behördenangaben	
Gemeindekennziffer:	
Ostwert (UTM):	32
Nordwert (UTM):	59

**Anzeige § 49 WHG/§40 Landeswassergesetz (LWG)
Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten >10 m Tiefe**

1. Allgemeine Angaben

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____
Flur: _____ Flurstück: _____
Straße, Nr.: _____
Übersichtskarte: 1:5.000 mit Lage des Grundstücks
Lageplan: 1:500 bis 1:2.000 mit genauer Lage des Erdaufschlusses
(besonders zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Gewässern)
Anzahl der voraussichtlichen Aufschlüsse: _____

2. Zweck des Aufschlusses:

- Erkundung Geologie / Hydrogeologie
- Ausbau für:
 - Grundwasseruntersuchungen
 - Grundwasserentnahme: private Gartenbewässerung
 - Hofversorgung (nur Brauchwasser)
 - Feldberegnung
 - sonstiges: _____
 - Trinkwasserversorgung:
Anzahl der zu versorgenden Haushalte: _____

3. Technische Angaben zum Erdaufschlusses

voraussichtliche Tiefe [m]: _____ Bohrdurchmesser [cm]: _____
Bohrverfahren: _____
zu erwartende Grundwasserverhältnisse: _____
Bohrspülungszusatzmittel: _____ WGK ¹⁾: _____
Entsorgung des Spülmittels: _____
¹⁾ Wassergefährdungsklasse

4. Geplanter Durchführungszeitraum: _____

5. Ausführende Firma:

Bohrunternehmen: _____
PLZ, Ort, Straße: _____

Die folgenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum/Stempel und Unterschrift
der ausführenden Firma

Datum und Unterschrift
des Auftraggebers

Hinweise

- 1. Die Anzeige für Erdaufschlüsse ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten per Mail bzw. per Post bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.**
- 2. Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen!**
- 3. Ausführungshinweise:**
 - 3.1 Mit der Bauausführung dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die nach DVGW 120-2 oder gleichwertig (z.B. DIN EN ISO 22475-1) zertifiziert sind.
 - 3.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
 - 3.3 Es sind ferner zu beachten:
 - DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115 (Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser) und W 116 (Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser)
 - DIN EN ISO 22475 (Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen)
 - DIN EN ISO 14688 (Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden)
 - DIN EN ISO 14689-1 (Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels)
 - DIN 4023 (Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen und sonstigen direkten Aufschlüssen)
 - 3.4 **Zur Beachtung:** Bohrungen > 100 m sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover bzw. Clausthal-Zellerfeld zu beantragen.
 - 3.5 Nach Abschluss der Arbeiten sind die Schichtenverzeichnisse sowie die Ausbauzeichnungen inkl. Lageplan unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde und beim Geologischen Landesarchiv (LLUR) einzureichen bzw. das beauftragte Bohrunternehmen dazu aufzufordern.
- 4. Auszug aus den Rechtsgrundlagen:**
 - 4.1 § 40 Landeswassergesetz (LWG) "Erdaufschlüsse"
 - (4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als 10 m in den Boden eindringen.
 - (5) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.
 - 4.2 § 111 Landeswassergesetz (LWG) „Ordnungswidrigkeiten“
 - (1) Ziffer 10. Ordnungswidrig handelt, wer die nach § 40 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.